

## I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) gelten für sämtliche Geschäftsvorgänge der EVOBEAM GmbH („EVOBEAM.“), mit Sitz in Mainz (HRB 43424 in Mainz).
2. Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Form auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie im Einzelfall dem Käufer nicht übermittelt oder beigefügt werden.

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers

1. Jedwede allgemeinen abweichenden bzw. Entgegenstehenden Bedingungen des Käufers werden nicht auf den Geschäftsvorgang angewendet und werden hiermit abgelehnt. Folglich gelten Abweichungen von diesen AGB nur, wenn sie von EVOBEAM schriftlich anerkannt worden sind. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis der gegensätzlichen Bedingungen des Käufers oder anderer Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen, EVOBEAM seine Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt.

## III. Zahlung

1. Sofern zwischen dem Käufer und EVOBEAM keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Rechnungen rein netto innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist EVOBEAM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltend zu machen.
2. Sämtliche Bankgebühren trägt der Käufer.
3. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegen genommen. Bei Bezahlung mit diesen Zahlungsmitteln gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem EVOBEAM über den bezahlten Betrag verfügen kann.
4. Jede Aufrechnung mit einer Gegenforderung kann nur erfolgen, wenn sie von EVOBEAM unbestritten bzw. bestätigt wurde oder wenn sie rechtskräftig festgestellt wurde.

## IV. Versand und Gefahrübergang/Exportüberwachung

1. EVOBEAM liefert "Ab Werk" (INCOTERMS 2010); Verpackung und Transport werden gesondert berechnet.
2. Die Versicherung der Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken obliegt dem Käufer.
3. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder EVOBEAM zusätzliche Verpflichtungen, wie z. B. Fracht- bzw. Transportkosten oder Anlieferung und Montage übernommen hat.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.
5. Wenn die Lieferung der EVOBEAM Produkte die Erteilung einer Export- bzw. Importgenehmigung durch eine Regierung und/oder Regierungsbehörde entsprechend einem geltenden Gesetz bzw. Regelung erfordert bzw. anderweitig infolge eines Export- bzw. Importkontrollgesetzes bzw. -vorschrift beschränkt bzw. untersagt ist, kann EVOBEAM seine Verpflichtungen und die Rechte des Käufers in Hinblick auf eine solche Lieferung bis jeweils eine solche Genehmigung erteilt wird bzw. für die Dauer einer solchen Beschränkung und/oder Verbots aussetzen. EVOBEAM ist berechtigt, diesen Vertrag zu widerrufen, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber dem Käufer ergibt. Wenn darüber hinaus ein Endbenutzerzertifikat notwendig ist, informiert der Käufer EVOBEAM davon und der Käufer legt EVOBEAM ein solches Dokument bei der ersten schriftlichen Aufforderung vor. Wenn eine Importgenehmigung erforderlich ist, informiert der Käufer EVOBEAM unverzüglich darüber und der Käufer legt EVOBEAM ein solches Dokument vor, sobald es verfügbar ist. Mit der Annahme eines Angebots von EVOBEAM, beim Geschäftsabschluss und/oder bei der Abnahme von EVOBEAM-Produkten, verpflichtet sich der Käufer, beim Umgang mit EVOBEAM- Produkten und/oder der damit im Zusammenhang stehenden Dokumentation sämtliche Bestimmungen etwaig geltender Export bzw. Importkontrollgesetze einzuhalten.

## V. Lieferfrist

1. Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch EVOBEAM, jedoch nicht vor ggf. vollständiger technischer Klärung, der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie erst nach Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung bei EVOBEAM Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Lieferplans setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn - sofern nicht anders vereinbart - bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von EVOBEAM verlassen hat.
3. Ruft der Käufer versandfertig gemeldete Ware nicht sofort ab, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft diese EVOBEAM Produkte in Rechnung gestellt und die durch die Lagerung

entstandenen Kosten in Höhe von €30,00 pro Palettenstellplatz und angefangenem Monat berechnet. EVOBEAM ist ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und dann ggf. die Differenz des mit dem Käufer vereinbarten Preises und dem Preis der Abgabe an einen Dritten vom Käufer einzufordern.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. EVOBEAM behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit EVOBEAM vor.
2. Produkte, für die sich EVOBEAM das Eigentumsrecht vorbehält, werden durch den Käufer als Treuhänder von EVOBEAM verwaltet. Der Käufer ist verpflichtet, mit den Waren sorgfältig umzugehen und die Produkte mit Eigentumsvorbehalt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zumindest gegen Brand- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern und auf Anforderung den Nachweis zu führen, dass diese Versicherung abgeschlossen wurde. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus dieser Versicherung sicherungshalber an EVOBEAM ab.
3. Werden die Produkte mit Eigentumsvorbehalt untrennbar mit anderen Produkten verbunden oder vermischt, so erwirbt EVOBEAM Miteigentum an den neuen Produkten. Im Falle eines Verkaufs von Produkten von EVOBEAM zusammen mit anderen Produkten, sind die Ansprüche aus dem Verkauf der Produkte, für die sich EVOBEAM ein Eigentumsrecht vorbehält, auf den Rechnungswert der Produkte begrenzt, für die sich EVOBEAM ein Eigentumsrecht vorbehält. EVOBEAM nimmt hiermit die Übertragung dieser Ansprüche an.
4. Der Käufer ist nur berechtigt, Produkte mit Eigentumsvorbehalt im normalen Geschäftsgang zu verkaufen. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Produkte auf andere Weise zu verfügen, insbesondere sie nicht zu verpfänden bzw. als Sicherheit zu verwenden. Bei Pfändung oder anderer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, die Vollstreckungsbehörde über das Eigentum von EVOBEAM in Kenntnis zu setzen und die Pfändung EVOBEAM innerhalb von drei Geschäftstagen zu melden.
5. Bestehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Käufers, ist EVOBEAM berechtigt, die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung der gelieferten Produkte, für die EVOBEAM einen Eigentumsvorbehalt geltend macht, zu untersagen und ihre Rücklieferung auf Kosten des Käufers zu fordern. Die Rücknahme der Produkte, für die ein Eigentumsvorbehalt besteht, stellt keine Stornierung oder Beendigung des Vertrags dar.
7. EVOBEAM wird auf Anfrage des Käufers die Sicherheiten (Produkte und Forderungen), auf die EVOBEAM gemäß den obigen Bestimmungen ein Anrecht hat, nach eigenem Ermessen freigeben, wenn der Wert der Sicherheiten die besicherten Forderungen um mehr als 10% überschreitet. Für die Bewertung jeder Sicherheit ist der Marktwert entscheidend.

## VII. Untersuchungspflichten und Mängelanzeige

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Verpackung und die Produkte unmittelbar nach der Lieferung zu kontrollieren und dem Spediteur jeden Schaden sofort zu melden.
2. Offensichtliche Mängel, einschließlich Transportschäden, sind EVOBEAM in Schriftform unverzüglich, jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung mitzuteilen.
3. Der Käufer verliert das Recht auf Mängelansprüche wenn er einen Mangel an einem Produkt gegenüber EVOBEAM nicht unter Angabe der Art des Mangels innerhalb von 10 Tagen rügt, nachdem der Käufer ihn festgestellt hat bzw. ihn hätte feststellen müssen.

## VIII. Gewährleistung für neue EVOBEAM-Produkte

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.
2. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit das gelieferte Produkt nur unwesentlich von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht.
3. Im Fall eines Qualitätsmangels steht dem Käufer vorrangig ein Anspruch auf Nacherfüllung durch EVOBEAM zu. Die Nacherfüllung besteht nach Wahl von EVOBEAM entweder in der Beseitigung des Mangels oder in einer Ersatzlieferung. Entscheidet sich EVOBEAM für eine Mangelbeseitigung, so muss der Käufer EVOBEAM die Vornahme etwaiger Reparaturarbeiten zum Zweck der Erfüllung der Gewährleistung ermöglichen und dazu den Technikern auf Anforderung den Zugang zum mangelhaften Produkt bzw. zum mangelhaften Teil des Produktes ermöglichen oder es an EVOBEAM oder an eine von EVOBEAM zu bestimmende Werkstatt einsenden. Angemessene Kosten für den Transport des mangelhaften Produktes werden dem Käufer erstattet. Sollte der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist EVOBEAM von

- jeder Gewährleistung befreit. EVOBEAM ist verpflichtet, die zum Zweck der Nachbesserung angemessenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sich die genannten Aufwendungen dadurch erhöhen, dass das Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Käufers transportiert wurde, soweit das Verbringen nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der EVOBEAM-Produkte entspricht.
4. Wenn die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder sich aus von EVOBEAM zu vertretenden Gründen verzögert, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Verweigert EVOBEAM unberechtigt die Vornahme der Nacherfüllung, ist der Käufer auf den Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verwiesen. Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht wie geschuldet erbrachter Leistung in Bezug auf einen Sachmangel kann der Käufer nur nachrangig, d. h., erst nach einem endgültigen Fehlschlagen der Nacherfüllung oder nach einer Erklärung von EVOBEAM, dass eine Nacherfüllung nicht stattfinden soll, und nur unter den weiteren Voraussetzungen der Bestimmungen VIII verlangen.
  5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate nach Lieferung.
  6. EVOBEAM haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Montage- und/oder Aufstellvorschriften und/oder Gebrauchsanweisungen, aus der ungeeigneten oder unsachgemäßen Lagerung bzw. Verwendung der EVOBEAM-Produkte, aus fehlerhafter Montage bzw. Aufstellung bzw. fehlerhafter Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, aus natürlicher Abnutzung oder aus fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Käufer resultieren, ferner nicht für Schäden durch ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektrische, witterungs- und sonstige unvorhersehbare Einflüsse, sofern die Schäden jeweils nicht überwiegend auf ein Verschulden von EVOBEAM zurückzuführen sind.
- IX. Gewährleistung für gebrauchte EVOBEAM-Produkte**
- EVOBEAM übernimmt keine Gewährleistung für Mängel an gebrauchten Liefergegenständen. Die Bestimmungen aus X. bleiben unberührt.
- X. Schadenersatzhaftung**
1. EVOBEAM haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch seine Führungskräfte, Mitarbeiter oder durch andere Personen verursacht wurden, die von EVOBEAM bei der Ausführung einer Aufgabe eingesetzt wurden und die Erfüllungsgehilfen von EVOBEAM sind. Zudem haftet EVOBEAM bei Übernahme einer Garantie, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei zwingendem Produkthaftungsrecht, das durch die Richtlinie des EU Rates 85/374/EEG vorgesehen wurde und das eine verschuldensunabhängige Haftung von EVOBEAM beinhaltet, wie das deutsche Produkthaftungsgesetz.
  2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Hauptverpflichtungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglichen und auf die der Käufer deshalb vertraut und vertrauen darf, haftet EVOBEAM dem Grunde nach, jedoch ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.
  3. Ansonsten werden Ansprüche auf Schadenersatz und Folgeschadenersatz (ungeachtet aus welchem Rechtsgrund, aber nicht beschränkt auf Haftung aus unerlaubter Handlung, eindeutiger Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsanbahnung) ausgeschlossen.
  4. Tritt ein Schaden ein bzw. ist ein Schaden bereits eingetreten, unternimmt der Käufer zur Begrenzung des Schadens und seinen Auswirkungen auf ein Minimum unverzüglich alle notwendigen Anstrengungen bzw. veranlasst solche Anstrengungen.
  5. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf Schadenersatz infolge eines Lieferverzuges auf maximal 5% des betreffenden Lieferwerts beschränkt.
- XI. Urheberrecht**
1. An sämtlichen dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, behält sich EVOBEAM Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EVOBEAM zugänglich gemacht werden.
  2. EVOBEAM wird auf eigene Kosten: (i) einem Rechtsstreit beitreten, der von einem Dritten gegen den Käufer geführt wird, soweit dieser Rechtsstreit mit der Behauptung geführt wird, ein von EVOBEAM nach dem vorliegenden Vertrag geliefertes EVOBEAM-Produkt verletze ein Patent, Urheberrecht, Marke oder Geschäftsgeheimnis dieses Dritten; und (ii) den Käufer von rechtskräftig festgestellten Schadenersatzansprüchen und Kosten freistellen, die unmittelbar aus einer solchen Verletzung resultieren.
3. EVOBEAM haftet nicht gemäß dem vorstehendem Absatz 2 des Abschnitts XI gegenüber dem Käufer, wenn (a) EVOBEAM von Käufer nicht: (i) unverzüglich schriftlich von einem solchen Anspruch informiert wird, (ii) das alleinige Recht zur Überwachung und Leitung der Nachforschungen, Vorbereitung, Verteidigung und möglicherweise Vergleich des Anspruchs erhält, inklusive der Anwaltswahl, und (iii) uneingeschränkte Unterstützung und Zusammenarbeit bei Nachforschungen, der Vorbereitung, dem Vergleich und der Verteidigung erhält; (b) der Anspruch nach mehr als drei (3) Jahren nach der Lieferung des EVOBEAM Produkts erhoben wurde.
  4. Wenn ein Anspruch gemäß Abschnitt XI (2) gegen ein EVOBEAM-Produkt anhängig ist, oder in Einschätzung von EVOBEAM anhängig werden könnte, hat EVOBEAM das Recht, aber nicht die Verpflichtung, in seinem alleinigen Ermessen: (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiter zu nutzen und zu verkaufen, (ii) ein Ersatzprodukt bereitzustellen, oder (iii) das Produkt so abzuändern, dass das veränderte Produkt keine Rechte Dritter verletzt; oder (iv) das Geschäft im Hinblick auf ein solches EVOBEAM Produkt zu kündigen.
  5. Unter der Maßgabe der Haftungsausschlüsse und Beschränkungen des oben genannten Abschnitts X, stellen die vorgenannten Absätze die einzige Haftung und Verpflichtungen von EVOBEAM gegenüber dem Käufer und die einzigen Rechte des Käufers im Hinblick auf tatsächliche bzw. behauptete Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten bzw. anderen Eigentumsrechten aller Art dar.
- XII. Geltende nationale und/oder internationale Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen**
1. Der Käufer muss alle geltenden nationalen und/oder internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Medizingeräte einhalten, einschließlich, ohne sich jedoch darauf zu beschränken, der Medizingeräte-Richtlinie und ihren Leitlinien der Europäischen Kommission (MEDDEV).
  2. Unbeschadet sämtlicher anderen Bestimmungen des MEDDEV ist der Käufer verpflichtet, EVOBEAM unverzüglich über ein Vorkommnis mit einem EVOBEAM-Produkt oder Anzeichen, dass ein EVOBEAM-Produkt nicht sicher ist, zu informieren.
  3. Der Käufer ist verpflichtet, für den Fall eines Rückrufes jederzeit eine Rückverfolgung des Produkts zu gewährleisten.
  4. Die Installation und der Aufbau von fest eingebauten Produkten sowie die Wartungs- und Garantieleistungen und die Übergabe/Einweisung für den Gebrauch sind durch einen Serviceingenieur von EVOBEAM bzw. einen ausgebildeten und zertifizierten EVOBEAM-Partner durchzuführen.
  5. Der Käufer darf keine Verweise auf EVOBEAM als Hersteller des Produktes, andere Hinweise und Gebrauchsanweisungen oder die Seriennummern entfernen und die Produkte ohne solche Hinweise und Gebrauchsanweisungen nicht vertreiben.
- XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlichtung**
1. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Käufers ist Mainz, Deutschland.
  2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen EVOBEAM und dem Käufer ist der Sitz von EVOBEAM in Mainz.
- XIV. Geltendes Recht**
- Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Anpassungen, Zusatzbestimmungen bzw. Verzicht oder Einverständnisse dazu, sowie alle daraus entstehenden Ansprüche gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen --